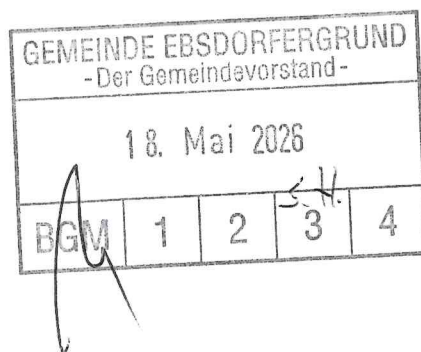




UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG • Niederlassung West •
Hermannstraße 1 • 33602 Bielefeld

EINSCHREIBEN/EINWURF

Gemeinde Ebsdorfergrund
Bürgermeister Hanno Kern
Dreihäuser Straße 17
35085 Ebsdorfergrund



UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Niederlassung West
Hermannstraße 1
33602 Bielefeld

Telefon: (05 21) 55 61 12-500
Telefax: (05 21) 55 61 12-525
E-Mail: west@uka-gruppe.de
Internet: www.uka-bielefeld.de

St-Nr.: 209/166/11537
USt-IdNr.: DE 208 129 475



RZ 03 482 686 9DE 200

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner
N-2-012-0 / DAK / Herr Klassen

Kontakt
-510

Ort, Datum
Bielefeld, 2026-05-15

Windenergievorhaben N-2-012-0 Eichwald – Angebot zur finanziellen Beteiligung gemäß § 6 EEG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kern,

als Projektentwickler im Bereich der erneuerbaren Energien planen, realisieren und betreiben wir Windenergieprojekte in verschiedenen Regionen Deutschlands. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf einer frühzeitigen und partnerschaftlichen Einbindung der betroffenen Kommunen.

Im Zuge der Planung des Windenergievorhabens Eichwald in der Gemeinde Fronhausen möchten wir Sie darüber informieren, dass sich geplante Windenergieanlagen innerhalb eines Umkreises von 2,5 Kilometern zu Ihrem Gemeindegebiet befinden.

Gemäß § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) besteht für betroffene Kommunen die Möglichkeit, finanziell an den Erträgen von Windenergieanlagen beteiligt zu werden. Als Projektentwickler ist es uns ein wichtiges Anliegen, den betroffenen Städte und Gemeinden frühzeitig ein entsprechendes Beteiligungsangebot zu unterbreiten.

Vor diesem Hintergrund erhalten Sie mit diesem Schreiben ein Angebot zur finanziellen Beteiligung gemäß § 6 EEG. Dieses sieht eine Zahlung von bis zu 0,2 Cent pro eingespeister Kilowattstunde für die betroffenen Städte und Gemeinden vor.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit haben wir die Lage der geplanten Anlagen sowie die betroffenen Städte- und Gemeindegebiete in einem Umkreis von 2,5 Kilometern kartografisch dargestellt. Die entsprechenden Unterlagen, einschließlich einer Übersicht der Flächenanteile je Kommune, sind diesem Schreiben beigelegt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Angebot prüfen, und stehen Ihnen für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Bitte lassen Sie uns wissen, ob Ihrerseits Interesse an dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung besteht.

Als Projektbetreuer stehe ich Ihnen unter 0521 / 556112 510, Mobil: 0172 / 5644191 oder per Email: Julian.Klassen@uka-gruppe.de gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julian Klassen
Gruppenleiter Projektentwicklung

Anlagen

1. Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlagen)
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023
2. Übersichtskarte Windenergieanlage 1 – betroffene Flächen im 2,5-km-Radius inkl.
Gemeindeanteile
3. Übersichtskarte Windenergieanlage 2 – betroffene Flächen im 2,5-km-Radius inkl.
Gemeindeanteile
4. Übersichtskarte Windenergieanlage 3 – betroffene Flächen im 2,5-km-Radius inkl.
Gemeindeanteile

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Neuanlagen)
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

zwischen

UGE Sichertshausen GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie
Dorfstraße 20 a, 18276 Lohmen

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Ebsdorfergrund
Dreihäuser Straße 17, 35085 Ebsdorfergrund
vertreten durch die Bürgermeister, Herrn Hanno Kern,

im Folgenden „**Gemeinde**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus drei Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 01 bis 03“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die WEA 01 bis 03

- haben einen Zuschlag für eine EEG-Förderung in einem Gebotstermin nach dem 31.12.2022 erhalten,
- sind nach dem 31.12.2022 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023² in Betrieb gegangen oder
- sind nach dem 31.12.2022 als Pilotwindenergieanlagen an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden.

Die WEA weisen jeweils eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber geplanten WEA 01 bis 03 im Windpark sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist.

Der Betreiber plant, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da der Windpark noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder einzelne WEA bzw. der gesamte Windpark aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Sind nicht mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der jeweiligen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorte der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.

² Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes v. 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.

5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

1. Die Standorte der jeweiligen WEA und die Parameter der jeweiligen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach **Anlage 2**, stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung der Standorte und der Parameter der jeweiligen WEA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der WEA die tatsächlichen Standorte und die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA mitteilen.
3. Sofern die tatsächlichen Standorte der jeweiligen WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA von den in **Anlage 1** genannten Standorten oder den in **Anlage 2** genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA die Parameter der WEA ändern.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der jeweiligen WEA bzw. der Parameter der jeweiligen WEA entsprechend.
5. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die einzelnen WEA des Windparks zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA des Windparks errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** nicht.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der jeweiligen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG,

Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
 - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
 - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
 - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Werktagen nach dem 15.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14

Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.

3. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
4. Wenn sich Betreiber und Gemeinde über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
5. Die Gemeinde wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
6. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: _____
IBAN: _____
BIC: _____

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) der Betreiber die WEA aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,

- (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen WEA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,
5. verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- 3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
- 4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 11 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lagepläne der Windenergieanlagen 01 bis 03
- **Anlage 2:** Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

....., den

....., den

.....

.....

Betreiber

Gemeinde

Anlage 2

Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

Standorte der Windenergieanlagen

WEA 01	
Adresse	Außenbereich; 35112 Fronhausen
Flurstück	4, Flur 5, Gemarkung Sichertshausen
Geodaten	RW: 481536,00 HW: 5615560,00

WEA 02	
Adresse	Außenbereich; 35112 Fronhausen
Flurstück	4, Flur 5, Gemarkung Sichertshausen
Geodaten	RW: 481954,00 HW: 5615516,00

WEA 03	
Adresse	Außenbereich; 35112 Fronhausen
Flurstück	4, Flur 5, Gemarkung Sichertshausen
Geodaten	RW: 482385,00 HW: 5615387,00

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

WEA 01	
Anteil Gemeinde Fronhausen	60,68 %
Anteil Stadt Staufenberg	30,73 %
Anteil Stadt Lollar	6,05 %
Anteil Gemeinde Ebsdorfergrund	2,54 %

WEA 02	
Anteil Gemeinde Fronhausen	54,22 %
Anteil Stadt Staufenberg	35,24 %
Anteil Gemeinde Ebsdorfergrund	6,79 %
Anteil Stadt Lollar	3,75 %

WEA 03	
Anteil Gemeinde Fronhausen	46,22 %
Anteil Stadt Staufenberg	39,68 %
Anteil Gemeinde Ebsdorfergrund	10,99 %
Anteil Stadt Lollar	1,63 %
Anteil Stadt Allendorf (Lumda)	1,49 %

Weitere Parameter der Windenergieanlage (soweit bekannt)

WEA 01	
Anlagentyp	Nordex N175
Nabenhöhe	179 m
Installierte Leistung	6,8 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	-

WEA 02	
Anlagentyp	Nordex N175
Nabenhöhe	179 m
Installierte Leistung	6,8 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	-

WEA 03	
Anlagentyp	Nordex N175
Nabenhöhe	179 m
Installierte Leistung	6,8 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	-

Fronhausen
1064.57 ha
(ca. 54.22%)

Ebsdorfergrund
133.37 ha
(ca. 6.79%)

WEA 02

Lollar
73.57 ha
(ca. 3.75%)

Staufenberg
691.98 ha
(ca. 35.24%)

Legende

- Gemeindegrenzen
- geplanter Windenergieanlagenstandort
- Prozentuale Flächenanteile der Gemeinden

02505007501.0001.2501.5001.750 m

Planersteller

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

www.uka-gruppe.de



Projektbezeichnung

Eichwald

Projektnummer

N-2-012-0

Bundesland

HE

Planungsregion

MH

Stadt / Gemeinde

Fronhausen

Planinhalt

Gemeindeanteile

WEA 02



Datengrundlage

© GeoBasis-DE / BKG (2026) CC BY 4.0

Bearbeiter

FPE

Lagesystem

UTM/ETRS89 32N

Maßstab

1 : 20000

geändert

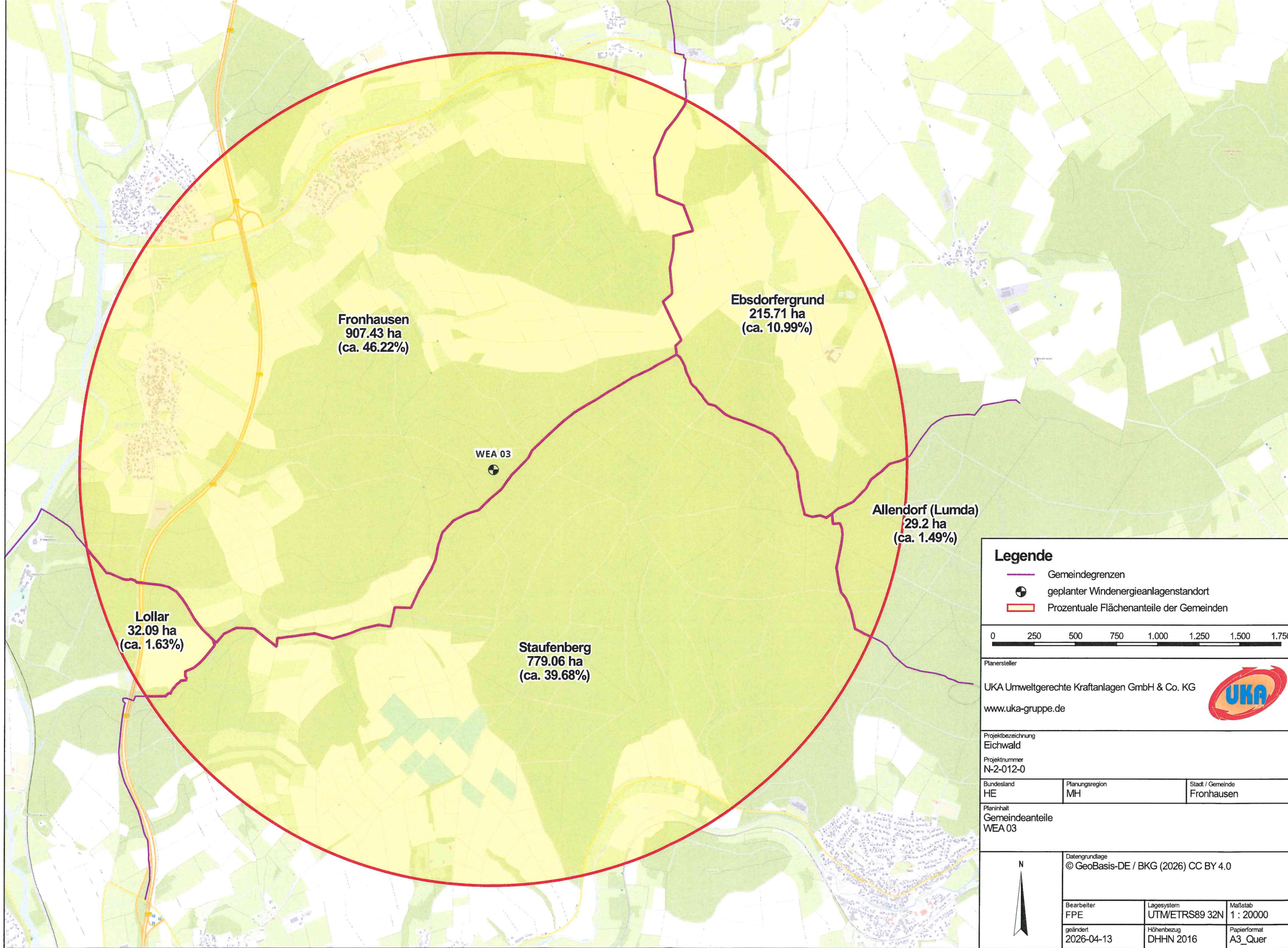
2026-04-13

Höhenbezug

DHHN 2016

Papierformat

A3_Quer



Fronhausen
1191.38 ha
(ca. 60.68%)

Ebsdorfergrund
49.97 ha
(ca. 2.54%)

WEA 01

Lollar
118.78 ha
(ca. 6.05%)

Staufenberg
603.36 ha
(ca. 30.73%)

Legende

- Gemeindegrenzen
- geplanter Windenergieanlagenstandort
- Prozentuale Flächenanteile der Gemeinden

02505007501.0001.2501.5001.750 m

Planersteller
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
www.uka-gruppe.de

Projektbezeichnung
Eichwald
Projektnummer
N-2-012-0

Bundesland
HE

Planungsregion
MH

Stadt / Gemeinde
Fronhausen

Planinhalt
Gemeindeanteile
WEA 01

N

Datengrundlage
© GeoBasis-DE / BKG (2026) CC BY 4.0

Bearbeiter
FPE

geändert
2026-04-13

Lagesystem
UTM/ETRS89 32N

Höhenbezug
DHHN 2016

Maßstab
1 : 20000

Papierformat
A3_Quer